

1,556,583 Thlr. 7 Ngr. $\frac{1}{2}$ Pf.

zu verfügen sein würde.

Wegen deren Verwendung bis auf eine Summe von 398,211 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf. sind nun in dem angezogenen höchsten Decrete sub a. bis k. mehrere Vorschläge gethan und Postulate gestellt worden, unter denen sich namentlich eine Summe von

- a) 324,276 Thlr. 20 Ngr. als Betrag eines beabsichtigten Grundsteuererlasses von 2 Pf. pro Einheit auf den letzten Grundsteuertermin dieses Jahres und
- b) 160,000 = — = als der in Antrag gestellte Erlaß des im November d. S. fälligen Gewer- und Personalsteuertermins

Sa. 484,276 Thlr. 20 Ngr. befindet, und wird es zwar Gegenstand besonderer Berathung sein, ob und in wie weit zu den beantragten Verwendungen ständische Beistimmung ertheilt werden könne und wolle; doch hat sich die Heraushebung der vorerwähnten beiden Positionen um deswillen nothwendig gemacht, weil die deshalb zu treffenden Verfügungen ungesäumt angeordnet werden müssen.

Eine gleiche Maafnehmung hat auch bereits die zweite Kammer getroffen, und es schließt die unterzeichnete Deputation daher gegenwärtigen Bericht sofort an den von der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer erstatteten (in den bezüglichen Mittheilungen S. 142 f. befindlich) an.

Anlangend nämlich zuvörderst die Summen selbst, so ist

ad a)

die in der Beilage B. zum Budjetentwurf der neuen Finanzperiode 1846 (Edt.-Act. 1. Abth. 1. Bd. S. 460) die Zahl der Steuereinheiten nach dem Hauptcataster des Jahres 1844 zu 48,641,000 berechnet und mithin, wenn ein Steuererlaß von 2 Pf. pro Einheit gewährt werden soll, der diesfallige Ausfall richtig zu

324,276 Thlr. 20 Ngr.

berechnet worden; was dagegen

ad b)

den Ertrag der Gewer- und Personalsteuern betrifft, so ist solcher nicht nach dem wirklichen Ertrage, sondern nach dem bisherigen Budjetansatz an 320,000 Thlr. bemessen worden, weshalb der zu erlassen beabsichtigte Ertrag zu 160,000 Thlr. zu berechnen war.

Finden hiernächst die beabsichtigten Erlasse theils in den erfreulichen günstigen Ergebnissen der letzten sowohl, als der gegenwärtigen Finanzperiode, theils in dem auch von der hohen Staatsregierung gehegten Wunsche, für die Steuerpflichtigen annoch im Laufe der jetzigen Finanzperiode eine Erleichterung eintreten zu lassen, ihre genügende Rechtfertigung, so ist zwar in dem Erlasse eines halbjährigen Gewer- und Personalsteuertermins, verglichen mit dem beabsichtigten Grundsteuererlasse von 2 Pf. für die Einheit auf den letzten Grundsteuertermin dieses Jahres, ein für die Gewer- und Personalsteuerpflichtigen hervortretendes ziemlich günstiges Verhältniß nicht zu verkennen. Da indeß hierdurch keineswegs für die Zukunft ein bestimmtes Verhältniß festgestellt werden soll, nach welchem Steuererlasse in der Grundsteuer zu dergleichen bei der Gewer- und Personalsteuer zu bemessen sein dürften, und solches auch zu Umgehung hieraus abzuleitender Consequenzen ausdrücklich

erklärt worden (Edt.-Act. 1. Abth. 2. Bd. S. 132), so hat die Deputation in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer gegen diese vorgeschlagene Modalität ein Bedenken zu erheben sich nicht veranlaßt gefunden und geht daher sofort zu den speciellen Anträgen über, welche in dem Berichte der jenseitigen Kammer derselben zur Annahme vorgetragen und von ihr zum Beschluß auf das Allerhöchste Decret erhoben worden sind.

Es sind diese Anträge darauf gerichtet, daß

- 1) die Kammer sich damit einverstanden erklären möge, daß der letzte im Jahre 1845 fällige Grundsteuertermin nur mit $\frac{1}{2}$ Pf. pro Steuereinheit erhoben werde,
- 2) daß der im November dieses Jahres fällige Termin der Gewer- und Personalsteuer gänzlich nicht zur Erhebung gelange, und
- 3) daß die hohe Staatsregierung sich bewogen finden möge, im Interesse der Steuerrecepturbehörde den hinsichtlich des letzten in diesem Jahre annoch zu gewährenden Grundsteuertermins zu erhebenden $\frac{1}{2}$ Pf. pro Steuereinheit zu dem ersten Grundsteuertermin des Jahres 1846 mit zur Erhebung zu bringen und sonach den vollen letzten Grundsteuertermin des Jahres 1845 unerhoben zu lassen.

Haben aber die Anträge, wie gedacht, die Genehmigung der zweiten Kammer erlangt, so kann auch die unterzeichnete Deputation solche ihrer geehrten Kammer aus nachbemerkten Gründen nur zur gleichmäßigen Annahme anempfehlen.

Mag auch nämlich

zu 1)

nicht in Abrede gestellt werden können, daß neben dem beantragten Erlaß von 2 Pf. für die Steuereinheit auch der Erlaß des solchenfalls für den letzten diesjährigen Grundsteuertermin noch zur Erhebung übrig verbleibenden $\frac{1}{2}$ Pfennigs wünschenswerth erscheine, theils weil es überhaupt nur einen Ausfall von 40,534 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. gewährt und bei Nichteinziehung dieses Bruchpfennigs immer noch eine verfügbare Summe von 357,677 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. übrig bleibt, theils weil dadurch das eben berührte Verhältniß zwischen den Grundsteuer-, ingleichen den Gewer- und Personalsteuerpflichtigen noch mehr ausgeglichen werden würde, theils endlich, weil die Grundsteuercontribuenten auch auf Zurückgewährung des bei der letzten Finanzperiode bewilligten, jedoch nach den Ergebnissen der Verwaltung nicht völlig benöthigt gewesenem Betrags einen Anspruch in so fern haben dürften, als die Grundsteuer hauptsächlich nur als eine subsidiarische Steuer angesehen werden kann, die nur nach Höhe des Betrags zur Einziehung zu bringen ist, welcher durch die Einnahme aus den indirecten Abgaben und sonstigen Staatseinnahmen nicht gedeckt werden kann, so muß es dennoch bedenklich fallen, ohne weiteres und ohne vorherige sorgliche Berathung über das Budjet der neuen Finanzperiode einem größern als dem beantragten Erlasse das Wort zu reden.

Nach den bereits ertheilten Vorlagen sind nämlich im Laufe der nächsten Finanzperiode höchst bedeutende Bedürfnisse zu befriedigen, welche vielleicht die hohe Staatsregierung hätten bewegen können, überhaupt von allem und jedem Steuererlasse abzusehen, wenn es ihr nicht am Herzen gelegen hätte, die am letzten Landtage in Aussicht gestellten Hoffnungen so weit möglich zu verwirklichen, und es ist daher jedenfalls gerathener, gegenwärtig von dem Verlangen auf Gewährung eines höhern Erlasses, als dessen, welchen die hohe Staatsregierung nach dem Stande der Verhältnisse und ihrer Ueberzeugung gemäß glaubt verwill-